8 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen 92. Änderung, Teil B Gewerbegebiet Tiefenbroich „Westlich Am Roten Kreuz“ Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße“
Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, den Entwurf zur 92. Flächennutzungsplanänderung, Teil B - Gewerbegebiet Tiefenbroich „westlich Am Roten Kreuz“ einschließlich Entwurfsbegründung und Umweltbericht vom 03.02.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Hinweis: Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wird die öffentliche Auslegung der 92. Flächennutzungsplanänderung Teil B einschließlich redaktioneller Änderungen und Ergänzungen wiederholt.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 30.01.2017 bis einschließlich 03.03.2017** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Das Plangebiet befindet sich in Ratingen Tiefenbroich und wird begrenzt durch die Straßen Alter Kirchweg, Am Roten Kreuz, Daniel-Goldbach-Straße, Barbarastraße, Elisabethstraße, Robert-Zapp-Straße und Christinenstraße. Der Geltungsbereich ist aus den dieser Bekanntmachung beigefügten Plänen ersichtlich.

Projektbeschreibung: Änderung der Darstellung eines Industriegebietes (GI) und einer Fläche für den Gemeinbedarf (öffentliche Verwaltung) in ein Gewerbegebiet (GE).

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht zur 92. Flächennutzungsplanänderung, Teil B, in dem die Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter „Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima und Luft“, „Landschaft – Landschafts- und Ortsbild“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie deren Wechselwirkungen beschrieben und bewertet werden.
2. Artenschutzprüfung (Kuhlmann & Stucht GbR, Februar 2016), in der untersucht wurde, ob die 92. Flächennutzungsplanänderung, Teil B gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz verstößt.

Durch die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen

- Wasserschutz,
- Anlagenbezogenen Immissionsschutz,
- Bodenschutz (Altlasten),
- Landschaftsschutz und
- Artenschutz

abgegeben, die ebenfalls einsehbar sind.

Die Unterlagen zur 92. Flächennutzungsplanänderung, Teil B (Planentwurf, Entwurfsbegründung mit Umweltbericht etc.) können auch im Internet unter http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen
eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossene Offenlage der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wiederholt öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 17.01.2017

Klaus Pesch
Bürgermeister

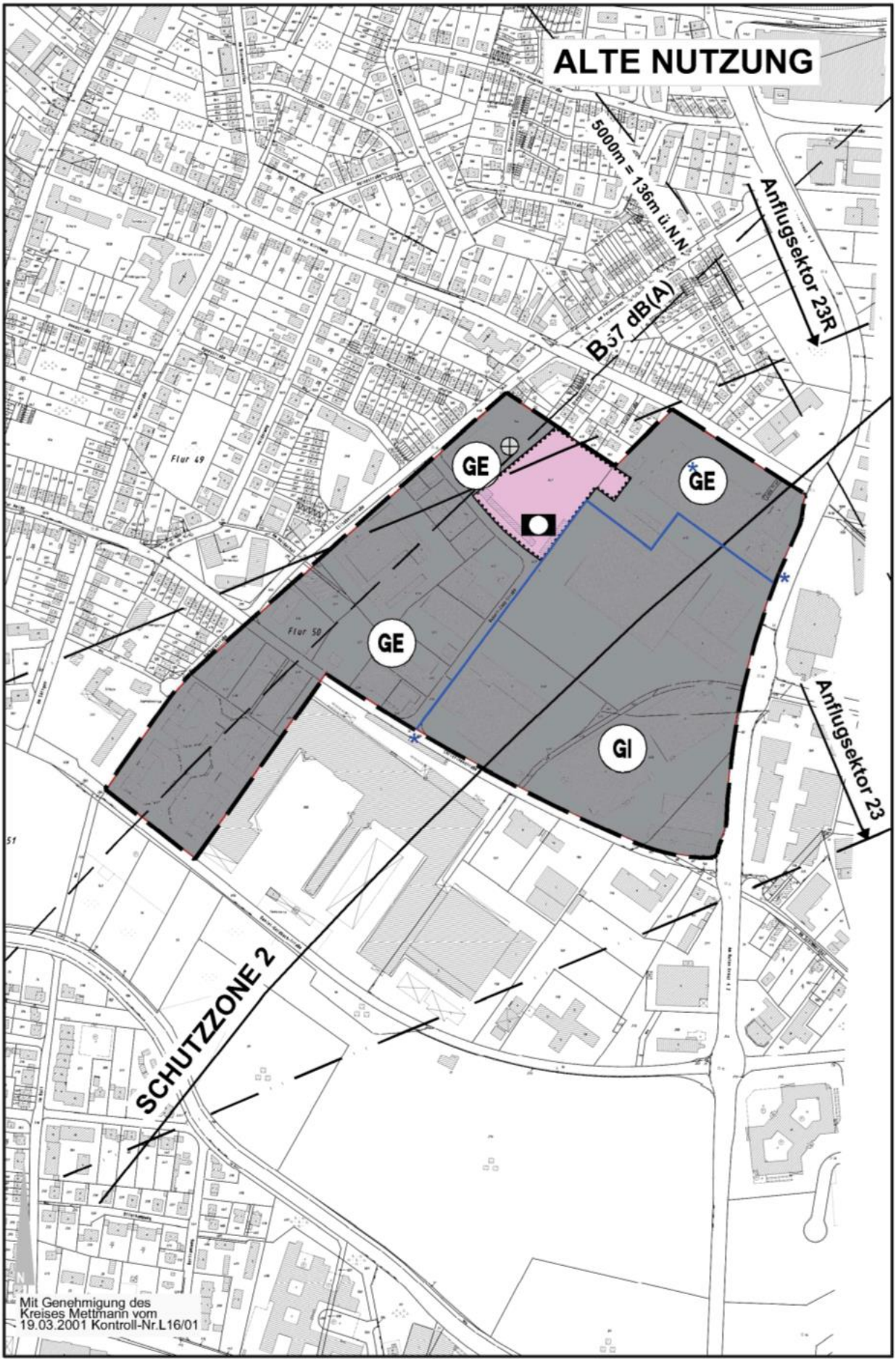
ALTE NUTZUNG
5000m = 136m ü.N.N.
Anflugsektor 23R
B 57 dB(A)
GE
GE
GE
GI
Flur 49
Flur 50
Anflugsektor 23
SCHUTZZONE 2
Mit Genehmigung des
Kreises Mettmann vom
19.03.2001 Kontroll-Nr.L16/01

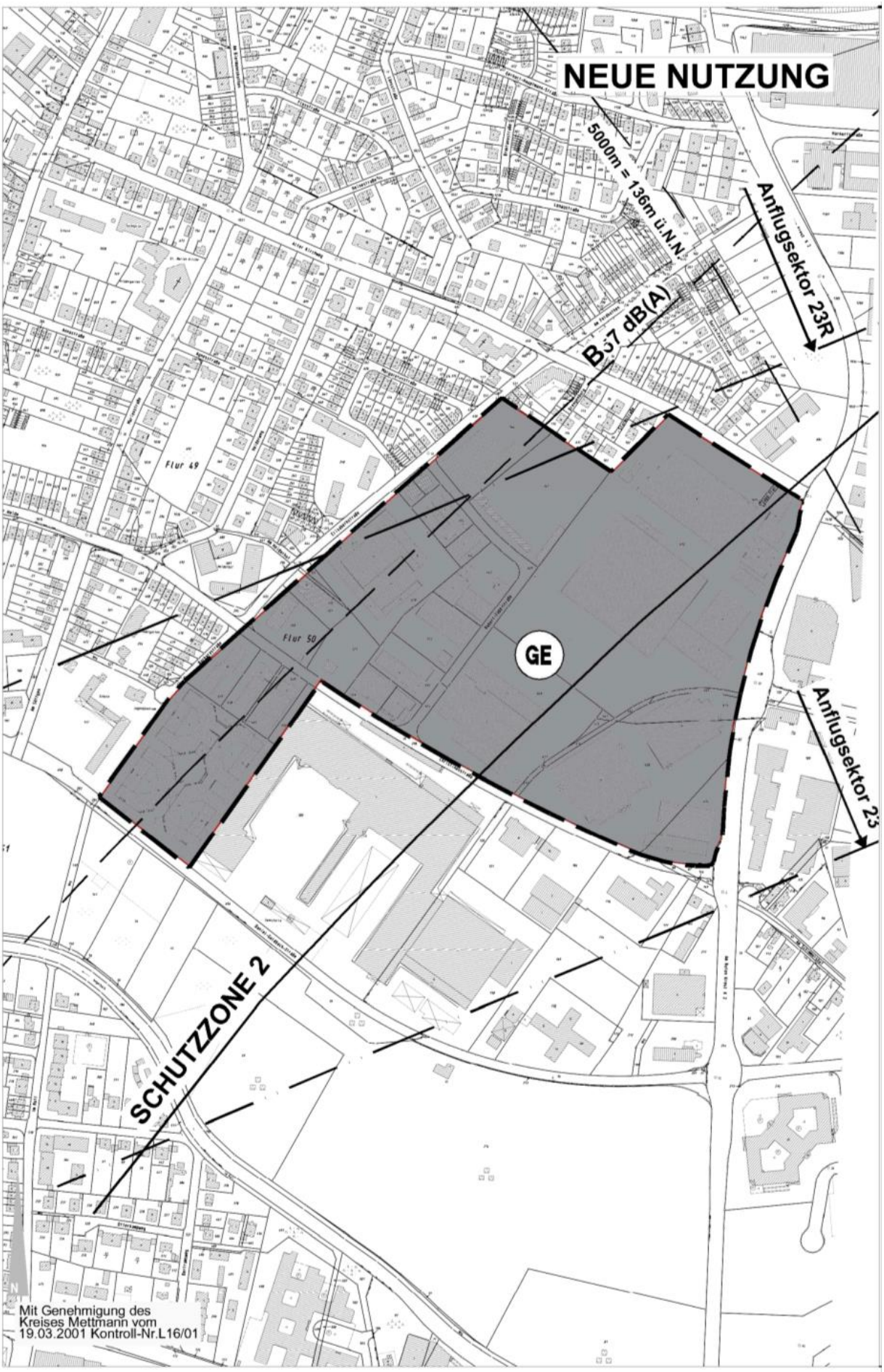
NEUE NUTZUNG
5000m = 136m ü.N.N.
Anflugsektor 23R
B 57 dB(A)
Flur 49
Flur 50
GE
Anflugsektor 23
SCHUTZZONE 2
N
Mit Genehmigung des
Kreises Mettmann vom
19.03.2001 Kontroll-Nr.L16/01

Planzeichenerläuterungen
gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5(2)1 BauGB,§§ 1 bis 11 -BauNVO-) *

GE — Gewerbegebiete

GE⊕ — Gewerbegebiete (⊕ mit bes. Einschränkung in zukünftigen B-Plänen)

GI — Industriegebiete

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 5(4) BauGB *

LUFTVERKEHR

—— —— Bauschutzbereich

——— Anflugsektor 23R / 23

Schutzzone 2 — Lärmschutzzonen * gemäß FLUGLÄRMGESETZ

B 67dB(A) — Lärmschutzzonen * gemäß Landesentwicklungsplan IV

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEDARFS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 5 Abs. 2, Nr. 2a u. Abs. 4 BauGB

* Flächen für den Gemeinbedarf *

Öffentliche Verwaltung

Grenze des Änderungsbereiches

* RECHTSGRUNDLAGEN :
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Wiederholung der Auslegung

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der 92. FNP - Änderung Teil B einschließlich der in blau * eingetragenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen wiederholt. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am im Amtsblatt Nr. der Stadt Ratingen haben dieser Plan, die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis öffentlich ausgelegen.

Ratingen, den

Bürgermeister
(Pesch)

Erneuter Abschließender Beschluss

Über die während der Wiederholung der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am entschieden.
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am diese FNP- Änderung einschließlich der in blau * eingetragenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen abschließend beschlossen.

Ratingen, den

Bürgermeister
(Pesch)

Planzeichenerläuterungen für die Stadtkarte siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NRW

Entwurf	Aufstellung
Der Bürgermeister der Stadt Ratingen - Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung - Ratingen, Dezember 2015 Bearbeitet: Krägeloh Bürgermeister (Pesch) Techn. Beigeordneter (Kral)	Der Rat der Stadt hat am 30.06.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 92. FNP - Änderung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.07.2009 im Amtsblatt Nr.10 / 2009 der Stadt Ratingen. Ratingen, den 11.03.2016 SIEGEL gez. Pesch Bürgermeister (Pesch)
Auslegung	**Abschließender Beschluss**
Der Rat der Stadt hat am 15.03.2016 die öffentliche Auslegung der 92. FNP - Änderung Teil B gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.03.2016 im Amtsblatt der Stadt Ratingen haben dieser Plan, die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 04.04.2016 bis 06.05.2016 öffentlich ausgelegen. Ratingen, den 08.06.2016 SIEGEL gez. Pesch Bürgermeister (Pesch)	Über die während der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.07.2016 entschieden. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am diese FNP- Änderung abschließend beschlossen. * einschließlich der redaktionellen Änderung * Ratingen, den 25.07.2016 SIEGEL gez. Pesch Bürgermeister (Pesch)
Genehmigung	**Bekanntmachung**
Dieser Plan wurde gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt. Düsseldorf, den Bezirksregierung	Die Genehmigung der Bezirksregierung vom sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme dieses Planes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekanntgemacht worden. Ratingen, den Bürgermeister (Pesch)

STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Flächennutzungsplan

92. Änderung - Teil B -

Gewerbegebiet westl. Am Roten Kreuz, TeilB -Alter Kirchweg /Am Roten Kreuz/ Daniel-Goldbach-Str./ Barbarastr. / Elisabethstr./ Robert-Zapp-Str./Christinenstr.

Maßstab: 1 : 5000	Stand: Dezember 2015